

Ergänzungen zu unseren Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnarbeiten und Werkzeugservice

I. Allgemeines

1. Allen von uns durchgeführten Angebote, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen im Bereich Lohnarbeiten und Werkzeugservice liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diese nachstehend genannten gesonderten Bedingungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
2. Andere Bedingungen gelten nur insoweit, als dies schriftlich vereinbart worden ist. Mündliche Nebenabreden sind nicht gültig.
3. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

II. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

1. Sofern in der Preisliste keine verbindlichen Preise festgelegt werden, wird dem Besteller, soweit möglich, bei Bestellung der voraussichtliche Preis angegeben, andernfalls kann der Besteller Kostengrenzen setzen. Kann der Service bzw. die Lohnarbeit zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Lieferer während der Service- oder Lohnarbeiten zusätzliche Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Bestellers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 25% überschritten werden.
2. Wird vor der Ausführung der Service- oder Lohnarbeiten ein Kostenvoranschlag gewünscht, so ist dies vom Besteller ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und als verbindlich gekennzeichnet wird. Die zur Abgabe des Kostenvorschlags erbrachten Leistungen werden dem Besteller nicht berechnet, wenn es zum Auftrag zur Durchführung der Service- bzw. Lohnarbeiten kommt.

III. Preise und Zahlung, Lieferbedingungen

1. Die Preise gelten ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Versandkosten. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in den jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Serviceleistungen und Lohnarbeiten sind sofort zahlbar ohne Abzug.
3. Das Zahlungsziel gilt als überschritten, wenn 10 Tage nach Rechnungsdatum keine Zahlung eingegangen ist. Es gelten dann die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Verzugszinsen.
4. Das zu bearbeitende Material ist vom Besteller auf dessen Rechnung und Gefahr beim Lieferer anzuliefern und abzuholen. Bei Abweichung von dieser Regelung trägt der Besteller die entstandenen Kosten.

IV. Ausführung

1. Das vom Besteller an den Lieferer angelieferte Material wird mit größter Sorgfalt behandelt. Eine bindende Zusicherung für den Ausfall bei der Bearbeitung wird vom Lieferer nicht gegeben.
2. Der Lieferer verpflichtet sich jedoch in diesem Fall eine gleiche Anzahl von Ersatzstücken kostenlos zu bearbeiten, wobei die Ersatzstücke vom Besteller zu stellen sind. Ersatzweise erklärt sich der Lieferer bereit, dem Besteller den entsprechenden Bearbeitungspreis der Service- bzw. Lohnarbeit beim Lieferer zu erstatten.
3. Das beim Lieferer be- oder verarbeitete Material bzw. Werkzeuge wird vom Lieferer durch Stichproben geprüft. Diese Ausgangsprüfung entbindet den Besteller nicht von einer Eingangsprüfung.

V. Haftung

1. Für vom Lieferer zu vertretende Schäden haftet dieser nur bis zur Höhe des Bearbeitungspreises.
2. Für das Verhalten und die Beschaffenheit des an den Lieferer eingesandten Materials übernimmt dieser keine Haftung. Sein Anspruch auf Vergütung bleibt hiervon unberührt. Wird das vom Besteller gelieferte Material durch die Bearbeitung unbrauchbar, entfällt sowohl der Vergütungsanspruch des Lieferers, als auch ein Schadensersatzanspruch des Bestellers.
3. Alle darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

VI. Rücktritt vom Vertrag

Beim Eintreten unvorhergesehener Ereignisse – insbesondere bei höherer Gewalt – muss sich der Lieferer vorbehalten, seiner Lieferverpflichtung unter Ausschluss von Schadensersatzansprüche ganz oder teilweise aufzuheben.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Im Rahmen unserer Bearbeitung an uns nicht gehörendem Material steht uns das Miteigentum an dem zu bearbeitenden Materials oder Werkzeuge zu, im Verhältnis des Wertes des Materials vor der Bearbeitung zum Wert nach der Bearbeitung. Unser Miteigentum erlischt zum Zeitpunkt der völligen Bezahlung der Service- bzw. Lohnarbeiten.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 6 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII.2 gelten die gesetzlichen Fristen.

IX. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Abtretung

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen von Service- und Lohnarbeiten sowie Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
3. Rechte Dritter werden nicht begründet. Die Abtretung von Rechten, Forderungen und Ansprüchen bedarf die vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferers.

02/2003